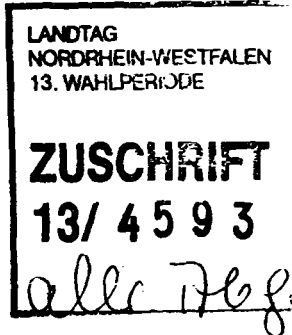


Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde
und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.



DGM1 - Schwarzer Weg 2, 32469 Petershagen-Frille

Herrn
Landtagspräsident
Ulrich Schmidt
Platz des Landtages
40221 Düsseldorf



Geschäftsstelle
Schwarzer Weg 2 (Mühlenbauhof)
32469 Petershagen-Frille
Telefon (05702) 2694 u. 4863
Mo-Do 8.00-16.00 Uhr
Fr. 8.00-13.00 Uhr
Fax (05702) 4963
info@muehlen-dgm-ev.de
Geschäftskonto Nr. 400 646 77
Sparkasse Minden-Lübbecke
(BLZ) 490 501 011

per Einschreiben mit Rückschein

11. Januar 2005

**Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/6222
Öffentliche Anhörung am Montag, den 17. Januar 2005**

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt.

für Ihre Einladung zu obiger Anhörung bedanken wir uns. Gerne folgen wir dieser. Bereits am 04. 01. 2005 wurde die Teilnahmeerklärung per Fax an Herr Thomas Wilhelm, Referat I,1 gesandt.

Hier überreichen wir Ihnen ordnungsgemäß die von Ihnen im Vorfeld der Anhörung gewünschte Stellungnahme zum Gesetzentwurf, Drucksache 13/6222. Ihre Fragen wurden gleichzeitig beantwortet. Wir haben die uns in der DGM nicht unmittelbar tangierenden Fragen unbeantwortet gelassen.

Ihrem Haus wünschen wir eine gute und faire Anhörung im Interesse aller beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

(Paul Demel)
Mitglied des Vorstandes

Leerseite

Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.



Stellungnahme der DGM zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/6222

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

- a) Frage: *Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?*
Antwort: Die Novelle des LWG-NRW geht weit über die Vorgaben der EU-WRRL und über die Anforderungen des WHG hinaus.
Es werden zusätzliche Restriktionen vorgeschlagen, die erhöhten Verwaltungsaufwand und vermehrte Kosten für Bürger, Kommunen, Wassernutzer und Wirtschaft verursachen.
Über die im Entwurf vielfach vorgesehenen Ordnungswege drohen weitere, heute noch gar nicht absehbare Auflagen und Kosten in erheblichem Umfang zu entstehen.
- b) Frage: *Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?*
Antwort: In anderen Ländern erfolgte die Umsetzung unbürokratischer, bürgerfreundlicher und damit auch kostenbewusster. Insbesondere hat die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt, dass der NRW-Verordnungsgeber im Detail schärfere Bestimmungen erlassen hat als im Bundes- oder gar im EU-Vergleich.
- c) Frage: *Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich?*
Antwort: Den Betreibern von alten und historischen Wassermühlen entstehen nach Inkrafttreten des Gesetzes zusätzliche Kosten auf zweierlei Wegen. Einerseits sind direkte Kosten für Umsetzung neue Auflagen zu erwarten. Andererseits entstehen auch den öffentlichen Unterhaltungsträgern (z. B. Wasserverbänden) weitere Kosten, die indirekt wieder auf die Mühlen umgelegt werden. Neben den denkmalbedingten Kosten für die Eigentümer kommen damit weitere Belastungen zustande, die i.d.R. auch nicht durch Erlöse aus energetischer Wasserkraftnutzung gedeckt werden können (siehe Punkt d).
Wesentlich dramatischer ist jedoch, dass sich vielfach die o.g. Auflagen die Funktionstüchtigkeit und den Denkmalwert der historischen Mühlen und Anlagen (z. B. Wehre) drastisch einschränken bzw. die Nutzung der Anlagen komplett verhindert wird. Die anhand vielfältiger Beispiele belegbare langjährige Verwaltungspraxis der Aberkennung von Wasserrechten an denkmalgeschützten Anlagen droht durch den vorliegenden Entwurf zu einen systematischen, denkmalwidrigen Wasserrechtsentzug mit zerstörerischer Konsequenz für das betroffene Kulturgut in NRW zu werden (§ 30). Deshalb

muss der Denkmal- und Kulturlandschaftsschutz als gleichberechtigtes Interesse neben der Wasserwirtschaft im Gesetz klar festgeschrieben werden. Auch das Deutsche Nationalkomitee Denkmalschutz hat in diesem Sinne ganz erhebliche Bedenken geltend gemacht (siehe Anlage)!

d) Frage: *Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der WRRL, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen. Wie bewerten Sie die Regelungen über Gewässerrandstreifen in § 90a?*

Antwort: Die EU-WRRL und nachgelagerte Gesetze fordern für natürliche oder kaum veränderte Oberflächengewässer den guten Zustand, und für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer lediglich das gute ökologische Potential, was deutlich unterschiedliche Konsequenzen hat.

Am Beispiel des Gewässerrandstreifens zeigen sich die erhöhten Anforderungen im NRW-Entwurf. Abhängig von der Einstufung der Gewässer wäre es sinnvoll, unterschiedliche und angepasste Anforderungen z. B. bei den Randstreifen zu definieren. EU-weit wird sehr viel stärker die Möglichkeit genutzt, Gewässer als künstlich oder wesentlich verändert einzustufen und damit geringere Anforderungen und gleichzeitig geringere Kosten zu erhalten. Bei der momentanen Diskussion in NRW scheint es Ziel zu sein, die Gewässer möglichst nur im Ausnahmefall als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, obwohl sie vielfach über Jahrhunderte von Menschenhand verändert wurden. Andere Länder nutzen hingegen intensiv die Einstufung der Gewässer als „künstlich oder erheblich verändert“.

In der Sache ist der Gewässerrandstreifenparagraf überflüssig. Hier reichen die Regelungen der BauGB-Novelle 2004 vom 20.07. und das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 24.06.2004 völlig aus.

II. Trinkwassergewinnung

Zu den hier gestellten Fragen gibt die DGM keine Stellungnahme ab.

III. Abwasserbeseitigung

Hier verzichten wir ebenfalls auf eine Stellungnahme/Fragenbeantwortung.

IV: Wasserkraft

Negative Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW sind zu erwarten.

Der Gesetzestext steht in seiner Wirkung im Widerspruch zu dem 1997 gefassten Beschluss des Landtages unter dem Titel „Neue Impulse für Umwelt, Wirtschaft und Beschäftigung: Rationelle Energienutzung und die Nutzung von Erneuerbaren Energiequellen voranbringen“, siehe Ausschuss-Protokoll 12/732.

Gleichzeitig steht dieser Entwurf im Gegensatz zum Antrag der CDU-Fraktion vom 18.03.2004, Drucksache 13/5217 und auch im Gegensatz zum Antrag der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.07.2004, Drucksache 13/5674.

Die Einführung einer besonderen, konstruktiven Regelung für die Wasserkraft, z. B. in Anlehnung an die Wasserkraftparagraphen § 35 a und 35 b des Landeswassergesetzes Baden-Württemberg wäre im Kern zu begrüßen, wenn die sachlichen und inhaltlichen Regelungen der süddeutschen Länder auch identisch übernommen würden und nicht durch anderslautende nachgelagerte Verordnungen konterkariert werden. Eine positive, umweltverträgliche Fortentwicklung der Wasserkraftnutzung wird ohne einen konstruktiven Wasserkraftparagraphen in NRW an der gängigen Verwaltungspraxis scheitern.

Daher sollten insbesondere die baden-württembergischen Mindestwasserregelungen mit in den Gesetzestext hineingenommen werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Mindestwasserführung (angelehnt an §35 a BW)

(1) Benutzungen oberirdischer Gewässer dürfen nur neu zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die für die ökologische Funktionsfähigkeit erforderliche Wassermenge (Mindestwasserführung) erhalten bleibt.

(2) Die erforderliche Mindestwasserführung ist in jedem Falle ausreichend gegeben, wenn im Jahresmittel der Wert von 1/3 MNQ eingehalten wird und ein absoluter Mindestwasserfluss von 1/6 MNQ während des ganzen Jahres nicht unterschritten wird. Weitere Anforderungen, z. B. hinsichtlich Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, sind nicht zu erfüllen.

Wasserkraftnutzung (angelehnt an §35 b BW)

(1) Die Wasserkraftnutzung ist zu ermöglichen, soweit nicht Belange des Wohls der Allgemeinheit überwiegen.

(2) Das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage berechtigt auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1000 Kilowatt nicht übersteigt und die Mindestwasserführung nach § (Nr. einzufügen) erhalten bleibt. Das Vorhaben ist der Wasserbehörde lediglich anzuzeigen; eine Veränderung der Genehmigung ist hingegen nicht erforderlich.

(3) Beim Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage ist auf die Belange der Fischerei, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich weiterer Anregungen verweisen wir auf unsere detaillierte Stellungnahme, die mit Schreiben vom 11. Oktober 2004 beim Landtagspräsidenten mit Bitte um Verteilung eingereicht wurde.

An dieser Stelle möchten wir lediglich zu den 3 für die DGM wichtigsten Paragraphen Position beziehen (§2, § 26, § 30)

§ 2 (1) Satz 4

Änderungsvorschlag MUNLV:

In Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist insgesamt eine nachhaltige Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, zu gewährleisten.

Änderungsvorschlag DGM:

In Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist insgesamt eine nachhaltige Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klima- und Denkmal-, und Landschaftsschutzes sowie sozialer und wirtschaftlicher Belange. Dem Wohl der Allgemeinheit dient in diesem Sinne auch die regenerative und damit ökologische Wasserkraft.

Begründung:

Die Wasserkraft als klimafreundliche Energiequelle sollte im Gesetz eindeutig als Allgemeinwohl genannt werden, da dies bislang von vielen Wasserbehörden bestritten wurde. Der Denkmalschutz spielt bei vielen Bauwerken in und an Gewässern eine wichtige, nicht zu vernachlässigende Rolle, genauso wie der Erhalt und die Pflege der heutigen Kulturlandschaften, die z. B. durch Mühlen, sonstige Wasserbauwerke und die jahrhundertealte Gewässerbewirtschaftung geprägt wurde. Für diese Einrichtungen engagieren sich landesweit viele Heimatvereine und Denkmalfreunde.

Ferner sollte auch bei der Wassergesetzgebung immer auch die Frage der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns geprüft werden.

§ 26 a

Novellierungstext MUNLV

Der Übergang einer Erlaubnis und einer Bewilligung auf den Rechtsnachfolger nach §§ 7 Abs.2 und 8 Abs.6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern es sich bei der Gewässernutzung um eine nach dem Abwasserabgabengesetz zu veranlagende

Einleitung von Abwasser und eine Entnahme von Wasser mit mehr als 3000 Kubikmetern im Jahr handelt. Der Rechtsnachfolger teilt der zuständigen Behörde mit, in welchem Umfang die Erlaubnis und die Bewilligung künftig ausgeübt werden soll. Die Änderung des Rechtsinhabers ist in das Wasserbuch einzutragen.

Änderungsvorschlag DGM:

Der komplette § 26 a ist zu streichen.

Begründung :

Bisher war eine solche Regelung nicht erforderlich. Sie ist insbesondere bei Wasserentnahmen für Mühlen und Wasserkraftwerke unverhältnismäßig. Da sich die Verhältnisse nicht geändert haben, ist hier auch kein zusätzlicher Regelungsbedarf vorhanden.

Bei den Altrechten von Mühlen und Wasserkraftanlagen handelt es sich um für das Allgemeinwohl (Klimaschutz, Denkmalschutz, Kulturlandschaftsschutz, sanfter Tourismus) wichtige Rechte, die von Amts wegen gesichert werden sollen, selbst wenn ein (temporär) zuständiger neuer Rechtsnachfolger eine gewisse Zeit keine weitere Benutzung beabsichtigt.

Daher müssen z. B. die Rechte historischer Mühlen auch auf zukünftige Eigentümer und Generationen gesichert werden.

Ferner bedeutet die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung einen neuen, bürokratischen Verwaltungsaufwand mit erheblichen Kosten sowie enorme bürokratische Hemmnisse.

§ 30

Änderungsvorschlag MUNLV:

Die Zulassung einer Benutzung erlischt, wenn innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht mit der Benutzung begonnen oder die Benutzung während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist. Sie kann auf Antrag die von ihr gesetzten Fristen verlängern. Die in diesem Gesetz, in einer auf Grund des § 2a erlassenen Verordnung, die in den Maßnahmenprogrammen nach §§ 2 d und e oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegten Fristen sind zu beachten.

Änderungsvorschlag DGM:

Der komplette § 30 ist zu streichen.

Begründung:

Es besteht derzeit schon über die Regelungen des WHG die Möglichkeit Wasserrechte einzuziehen, allerdings unter Beteiligung der Betroffenen in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Diese bestehende Regelung durch eine automatische Löschung der Wasserrechte zu ersetzen ist schlichtweg verfassungswidrig, weil hier in eigentumsgleiche Rechte, z. B. Altrechte von Mühlen und Wasserkraftanlagen, ohne ein dafür vorgesehenes Enteignungsverfahren eingegriffen wird.

Der § 30 würde eine starke Gefährdung von Denkmälern und bereits existierenden Standorten für klimafreundliche Energienutzung darstellen, statt wie von der Landespolitik gefordert, bestehende Altrechte zu sichern. Er widerspricht dem Auftrag des Denkmalschutzgesetzes und dem Nachhaltigkeitsgedanken, sowie parteiübergreifender Anträge des Landtags aus der jüngsten Zeit.

Diese unangemessene Einschränkung ist im Übrigen auch nicht zielführend. Es kann – auch und gerade in Bereichen von Industrie und Gewerbe - aus betrieblichen sinnvoll oder notwendig sein, eine Zulassung über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch zu nehmen. Umweltgesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Die Vorschrift würde den Benutzer zur regelmäßigen Benutzung des Gewässers zwingen, obwohl von der Sache nicht erforderlich. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn die Nichtbenutzung vom Benutzer nicht zu vertreten sind. Beispiel: Notkühlsystem von Kraftwerksanlagen, die üblicherweise bisher nur selten benutzt wurden und wo nun die Rechteinhaber zur ständigen Gewässerbenutzung gezwungen würden, ohne das hierfür eine sachliche Erfordernis bestünde

Minden, den 11. 01. 2005



Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW 40190 Düsseldorf

Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde
und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.
Schwarzer Weg 2

32469 Petershagen-Frille

Dienstgebäude:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3843 - 0

Telefax: (0211) 3843 - 73683

Bearbeiter/in: OAR in Gsella

Durchwahl: 683

E-Mail: Reirhild.Gsella@mswks.nrw.de

Datum: 5. Januar 2005

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Az.: MSWKS VB3-56.01

Denkmalschutz

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht

Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes NRW

Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2004 an den Präsidenten des Landtags

Sehr geehrter Herr Rübiger, sehr geehrter Herr Demel,

Ihr Schreiben an den Präsidenten des Landtags, mit dem Sie den Referententwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes vor allem vor dem Hintergrund des Denkmalschutzes für historische Mühlenanlagen kritisiert haben, ist auch mir zugegangen. Ihre Sorge, eine Anpassung des Wasserrechts der einzelnen Länder an die WRRL könne zu erheblichen Nachteilen für denkmalgeschützte Wasserbauwerke führen, wurde auch vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) geteilt. Das DNK hat deshalb noch unter der Präsidentschaft von Herrn Minister Dr. Vesper eine Empfehlung dazu verabschiedet, die ich diesem Schreiben zu Ihrer Information beifüge.

Der von Ihnen kritisierte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften des Landeswassergesetzes wurde inzwischen in abgeänderter Form dem Landtag zur Verabschiedung vorgelegt. In der jetzt zur parlamentarischen Diskussion stehenden Fassung sieht § 2a für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung von

<http://www.mswks.nrw.de>

Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Graf-Adolf-Platz

Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus-Linie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium

Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadtor, 719 bis Polizeipräsidium

- 2 -

und Funktionstüchtigkeit Nicht jedes Bodendenkmal verträgt es zudem, wenn aus ökologischen Gründen Wasser hinzu- oder abgeführt wird. Viele dieser Wasserbauwerke sind auch unverzichtbar für die Ressourcen schonende Energieerzeugung, die gleichzeitig ihre wirtschaftliche Existenz sichert.

Wasseranlagen und Wasserbauwerke sind eine große Attraktion in der Kulturlandschaft. Für den Touristen ist ihr Freizeitwert von Bedeutung, für die einheimische Bevölkerung haben sie hohen Identifikations- und Erinnerungswert und sind lebendige Anschauung dafür, dass die vorindustrielle und industrielle Nutzung der Wasserkraft stets zu wirtschaftlichem Aufschwung und technischem Fortschritt beigetragen hat.

Der in den Denkmalschutzgesetzen der Länder festgelegte Schutz und die Pflege der Kulturgüter und Kulturlandschaften erfordert schon allein unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit eine unmittelbare inhaltliche Mitwirkung der Denkmalbehörden an der Umsetzung der WRRL in nationales Recht.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz appelliert deshalb an die Verantwortlichen in den Regierungen und Parlamenten des Bundes und der Länder, diese Ziele zu unterstützen und bei Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht

- den Kulturgüterschutz und die Kulturlandschaftspflege einzubeziehen,
- die Kriterien der Bestandsaufnahme um die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege zu erweitern.

Das Komitee fordert darüber hinaus dazu auf, die unmittelbare Mitwirkung der Institutionen der Bau- und Bodendenkmalpflege in den jeweiligen Steuerungsgruppen sicherzustellen.

Zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht

Empfehlung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

Saarbrücken, 29. November 2004

Das DNK spricht sich dafür aus, die Belange des Denkmalschutzes und die gesetzlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Pflege der historischen Kulturlandschaften bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) angemessen zu berücksichtigen. Die bereits 2000 verabschiedete Richtlinie erhebt den Anspruch auf einen ganzheitlichen, europaweit einheitlich geltenden Schutz von Oberflächengewässern, Grundwasser und angrenzenden Landökosystemen. Ziel der WRRL ist es, effektiv einen guten chemischen, ökologischen und strukturellen Zustand der Wassersysteme als Ressource bis zum Jahre 2015 zu schaffen und dauerhaft zu gewährleisten. Zu diesem ganzheitlichen Ansatz gehört nach Auffassung des DNK nicht nur eine ökologische, sondern auch eine kulturhistorische Betrachtungsweise.

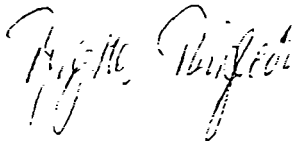
Unsere Flusslandschaften sind vielerorts bestimmt durch wasserumwehrte Burgen und Schlösser mit Parks und Gärten. Zudem liegen viele Zeugnisse der Industrie mit ihren wasserbautechnischen Einrichtungen an Flüssen. Die oft auf das Mittelalter zurückgehenden Anlagen waren und sind vom Wasser abhängig. Veränderungen würden zu gravierenden Schäden an historischer und archäologischer Substanz führen. Der Abbau von Stauwehren, Schottbauwerken oder anderen historischen, Wasser regulierenden Einrichtungen zerstört nicht nur die wasserenergetischen Zusammenhänge, sondern auch die bis heute erhaltene, erlebbare Anschaulichkeit

Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft nun das Einvernehmen mit den „betroffenen obersten Landesbehörden“ vor; § 31a, welcher eine erhebliche Einschränkung der Wasserkraftnutzung vorsah und damit den Bestand denkmalgeschützter Wassermühlen gefährdet hätte, ist gestrichen worden.

Dem Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird damit m. E. ausreichend Rechnung getragen. Das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Birgitta Ringbeck)